



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

2024/0575 - 0021859

vom 31.03.2025

Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG

Schloßpark 1, 48249 Dülmen

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 36/ Flurstück 74 (WEA 1); Flur
36/ Flurstück 60 (WEA 2)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	5
II. Antragsumfang/Anlagedaten	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	12
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	12
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	15
Brandschutz	15
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	16
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	16
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	18
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	28
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	29
Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung.....	31
Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	32
Nebenbestimmungen zum Störfall	33
Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis	33
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	35
Ersatzgeldzahlungen	36
Sonstige Nebenbestimmungen.....	36
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	39
V. Hinweise.....	39
V.1 Immissionsschutz	39
V.2 Baurecht und vorbeugender Bradnschutz	40
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	40

V.4	Gewässerschutz.....	41
V.5	Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	41
V.6	Luftverkehr	42
V.7	Abfallwirtschaft.....	42
V.8	LWL-Archäologie	43
V.9	Baugrunduntersuchung	43
V.10	Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	44
VI.	Begründung	44
	Genehmigungsverfahren	44
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	46
	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	47
	Landschafts- und Naturschutz	47
	Artenschutz.....	50
	Bodenschutz.....	52
	Immissionsschutz	55
	Lärm.....	55
	Schattenwurf und „Disco-Effekt“	56
	Lichtimmissionen.....	57
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	57
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	58
	Optisch bedrängende Wirkung.....	59
	Eiswurf.....	59
	Planungsrecht	59
	Einvernehmen der Stadt Dülmen	60
	Rückbauverpflichtung.....	60

Bauordnungsrechtliche Anforderungen	60
Konzentrationswirkung.....	61
VII. <i>Entscheidung</i>.....	62
VIII. <i>Verwaltungsgebühren</i>.....	62
IX. <i>Rechtliche Möglichkeiten</i>.....	62
X. <i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	64
XI. <i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	68

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.07.2024 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur Flur 36/ Flurstück 74 (WEA 1); Flur 36/ Flurstück 60 (WEA 2), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA

zugehörigen Transformatoren:

Es werden zwei Anlagen des Herstellers Enercon des Typs E-175 EP5 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	Enercon E-175 EP5	6000 kW	132,46 m	175 m	384760,0	5746642,5
WEA 2	Enercon E-175 EP5	6000 kW	162,00 m	175 m	385057,5	5746276,5

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von zwei "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" in Höhe von 210.000 Euro für die WEA 1 und 298.000 Euro für die WEA 2, zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten WEA mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder

vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

- III.2 Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachtetes begonnen werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Stadt Dülmen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Tel. 02594 12-320).
- III.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.4 Zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zum uneingeschränkten Betrieb der WEA in Bezug auf die Zielart Rotmilan eine Ablenkfläche in einem Umfang von mind. 5 ha abseits des Gefahrenbereichs der geplanten WEA anzulegen. Die Maßnahme umfasst die Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten Feldgrasfläche mit einer Gesamtgröße von 5 ha gemäß den Angaben im Kartierbericht und Artenschutzmaßnahmen (öKon GmbH, 09. Juli 2024; aktualisiert am 09.01.2025) nebst entsprechendem CEF-Maßnahmenblatt Rotmilan (öKon GmbH, 12. Dezember 2024). Hierzu ist die Fläche Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 230 (tlw.) in einer Entfernung von mindestens 30 m zur südlichen Fahrbahnkante der Landstraße (L551) mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen und in südlicher Richtung auf einer Fläche von 5 ha ein extensiv genutztes Feldgras anzulegen. Vor der Ansaat ist der

Boden zu pflügen und ein feinkrümeliges Saatbeet herzustellen. Dabei sollen die Samen nicht in den Boden eingearbeitet werden. Ein Anwalzen nach Aussaat ist für den Bodenschluss erforderlich.

Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- die Fläche mit dem extensiven Feldgras ist jährlich 2- bis 3-schürig von innen nach außen und in Schrittgeschwindigkeit zu mähen
- erster Mahdtermin ab dem 01.06, der zweite ab Mitte August, ggfs. ist eine späte Nachmahd im Oktober vorzusehen; Schnitthöhe nicht unter 5 cm; das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen; Mulchen ist nicht zulässig
- Belassen eines mind. 18 m breiten Altgrasstreifens entlang der östlichen bzw. westlichen Flächenkante (ca. 5.000 m²) bei der letzten Mahd eines Jahres
- Keine Düngung mit Gülle oder Mineraldünger, zulässig ist die Aufbringung von Rinder-Festmist (max. 80 kg Stickstoff/ha) verteilt auf mindestens zwei Gaben außerhalb des Zeitraums vom 15.03 bis zum 31.05 eines jeden Jahres
- Kein Einsatz von Bioziden (Insektizide, Fungizide, Herbizide, Rodentizide) gleich in welcher Form
- keine maschinelle Bearbeitung im Zeitraum zwischen dem 15.03 und 31.05
- alternative Beweidung der Fläche möglich (max. 2 Stück Rindvieh/ ha); Die Besatzdichte ist dem Aufwuchs anzupassen

Die Maßnahmen müssen vor Inbetriebnahme der WEA umgesetzt werden und wirksam sein. Bis zur Feststellung der Wirksamkeit im Rahmen einer Herstellungs- und Funktionskontrolle dürfen die WEA 1 und WEA 2 im Zeitraum vom 15.03.-31.08. eines Jahres vom Beginn der morgendlichen

bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht betrieben werden.

- III.5 Zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zum uneingeschränkten Betrieb der WEA 2 in Bezug auf die Zielart Kiebitz die Anlage eines optimalen Bruthabitats für zwei von dem Vorhaben betroffene Kiebitzbrutpaare in einem Umfang von mind. 3 ha abseits des Meidebereichs der geplanten WEA anzulegen. Die Maßnahme umfasst die Anlage und Pflege einer Ackerbrache, die Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes sowie eines Feuchtbiotops mit einer Gesamtgröße von 3 ha gemäß den Angaben im Kartierbericht und Artenschutzmaßnahmen (öKon GmbH, 09. Juli 2024; aktualisiert am 09.01.2025) nebst vorliegendem CEF-Maßnahmenblatt Kiebitz (öKon GmbH, 01. Juli 2024). Hierzu ist die Fläche Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 32, Flur-stück 181 (tlw.) im südwestlichen Teilbereich als dauerhafte Schwarzbrache (1 ha) zu entwickeln. Ein nordöstlich anschließender Graben wird im östlichen Uferbereich entsprechend dem Maßnahmenkonzept aufgeweitet (0,15 ha).

Eine sich in nordöstlicher Richtung anschließende Grünlandfläche wird extensiviert und gem. den Lebensraumanprüchen der Art gepflegt (1,65 ha). Gehölze werden auf den Stock gesetzt, der bestehende Graben wird erhalten.

Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

Ackerbrache

- keine Bewirtschaftung im Zeitraum vom 01.03 bis zum 31.08
- einmalige Mahd im Zeitraum vom 01.09 bis 30.11 sowie Umbruch mittels Pflug zur Sicherstellung einer spärlich bewachsenen Fläche im März
- keine Düngung/ Kalkung
- kein Einsatz von Bioziden

Grünlandextensivierung

- die Grünlandfläche ist jährlich 2- bis 3-schürig von innen nach außen und in Schrittgeschwindigkeit zu mähen
- erster Mahdtermin ab dem 01.07, zweiter Mahdtermin ab Mitte August, ggfs. ist eine späte Nachmahd im Oktober vorzusehen; die Schnitthöhe sollte möglichst tief über dem Boden liegen; Mahdgut ist von der Fläche vollständig zu entfernen; Mulchen ist nicht zulässig
- keine Düngung und keine Kalkung der Fläche
- kein Einsatz von Bioziden
- keine maschinelle Bearbeitung im Zeitraum zwischen dem 01.03 und 30.06
- alternative Beweidung der Fläche möglich (max. 2 GVE/ ha); Die Besatzdichte ist dem Aufwuchs anzupassen

Grabenaufweitung

- bei der letzten Mahd im Jahr (Oktober) sind die Flächen der Grabenaufweitung kurz abzumähen; ein Aufwuchs von Schilf, Rohrkolben und/ oder Gehölzen ist zu unterbinden, das Mahdgut ist abzuräumen

sonstige Saumstrukturen

- bei der letzten Mahd im Jahr (Oktober) sind randliche Saumstrukturen kurz abzumähen; ein Aufwuchs von Schilf, Rohrkolben und/ oder Gehölzen ist zu unterbinden

Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn der WEA 2 umgesetzt werden und wirksam sein. Bis zur Feststellung der Wirksamkeit im Rahmen einer Herstellungs- und Funktionskontrolle ist ein Baubeginn der WEA ausgeschlossen.

III.6 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Teil A Landschaftspflegerischer Begleitplan (öKon GmbH, 09. Juli 2024; aktualisiert am 14.01.2025) und der Ergänzung durch Teil C Kartierbericht und Artenschutzmaßnahmen (öKon GmbH, 09. Juli 2024; aktualisiert am 09.01.2025) sind vor Baubeginn beim zuständigen Amtsgericht die Eintragung persönlich beschränkter Dienstbarkeiten zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen. Dies betrifft folgende Flurstücke:

- Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 32, Flst. 181 tlw. (Kiebitz, naturschutzfachl. Ausgleich)
- Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 32, Flst. 230 tlw. (Rotmilan, naturschutzfachl. Ausgleich)
- Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 36, Flst. 73 tlw. (Ersatz Gehölzverlust G2, G3)
- Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 36, Flst. 64 tlw. (Ersatz Gehölzverlust G4-G6)

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld das Recht zur Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage/n identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.9.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage/n bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld,

FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf

Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Rückbauverpflichtung“ gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlage.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Baurecht

- IV.2.1 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlagen abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen.
- IV.2.2 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).
- IV.2.3 Die Nummern der WEA sind auf den Turmschächten zu kennzeichnen. (z.B. Nr. und/ oder Koordinaten, bzw. Adresse). Auf den Turmschäften ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.
- IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018 zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über
- die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. (Typenstatik)

Brandschutz

- IV.2.5 Es sind Feuerwehrrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über den Standort, der Rufnummer des

Betreibers, der Service-Zentrale, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen. (Rechtsgrundlage § 14 i.V.m. § 50 BauO NRW 2018)

- IV.2.6 Der örtlich zuständigen Feuerwehr Dülmen sind vor Inbetriebnahme der Anlagen Gelegenheit zu geben, sich mit der WEA und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

- IV.3.1 IV.3.1 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Abfallwirtschaftsbehörde, (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.
- IV.4.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.
- IV.4.3 IV.4.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: +49 2541 18-7143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de), spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des

Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

- IV.4.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Fachdienst 70.2 während der aktiven Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

Nach schriftlicher Zustimmung des Kreis Coesfeld, FD 70.2 - Unteren Bodenschutzbehörde - kann von dem wöchentlichen Berichtsintervall abgewichen werden.

- IV.4.5 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

- IV.4.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten, sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen. Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

- IV.4.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie die Genehmigungsinhaberin an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der

vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.5.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Rödder 68	48249 Dülmen
B	Mitwick 20	48249 Dülmen
C	Weddern 122a	48249 Dülmen
D1	Weddern 110, Neubau	48249 Dülmen
D2	Weddern 110, Neubau	48249 Dülmen
E	Weddern 110	48249 Dülmen
F1	Rödder 60	48249 Dülmen
F2	Rödder 60	48249 Dülmen
H	Weddern 88	48249 Dülmen
L	Weddern 112a	48249 Dülmen
O	Weddern 122	48249 Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
G	Lütke Feld 98	48249 Dülmen
I	Nienkamp 30	48249 Dülmen
J	Weddern 14	48249 Dülmen
K	Weddern 14	48249 Dülmen
M	Von-dem-Busche-Straße 43	48249 Dülmen
N	Von-dem-Busche-Straße 7	48249 Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH Revision 03 vom 27.02.2025, ermittelt.

IV.5.2 Die WEA 1 und die WEA 2 dürfen zur Tagzeit in dem Betriebsmodus OM-0-0, entsprechend den Herstellerangaben („Übersicht Betriebsmodi“, D02959574/1.0-de) mit einer maximalen Leistung von 6000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH Revision 03 vom 27.02.2025

einer maximalen Drehzahl von $8,75 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit sind die WEA 1 und WEA 2 in dem „Betriebsmodus OM-NR-02-0“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 4100 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH Revision 03 vom 27.02.2025 und einer maximalen Drehzahl von $6,80 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt}}$ [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	62,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e, \text{max}, \text{Okt}}$ [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	94,4
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	94,8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.3 Die WEA dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 104,5 dB(A) im Betriebsmodus OM-NR-02-0 bzw.,

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll.

IV.5.4 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 104,5 dB(A) für den **Betriebsmodus OM-NR-02-0** um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig unter Angabe des Frequenzspektrum, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA schriftlich mitzuteilen.

IV.5.5 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der WEA eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.5.6 Die WEA sind für den beantragten Betriebsmodus OM-NR-02-0 solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der

Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.5.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der planGIS GmbH Revision 03 vom 27.02.2025, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

IV.5.7 Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose planGIS GmbH Revision 03 vom 27.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.6 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.8 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen

und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.5.10 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD, 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, welcher dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden ist. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen sind in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH Revision 02 vom 16.01.2025 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Weddern 122a	48249 Dülmen
B	Weddern 122	48249 Dülmen
C	Weddern 120	48249 Dülmen
D	Weddern 124	48249 Dülmen
E	Weddern 125	48249 Dülmen
F	Weddern 127	48249 Dülmen
G	Weddern 126	48249 Dülmen
H	Rödder 70	48249 Dülmen
I	Rödder 70a	48249 Dülmen
J	Rödder 72	48249 Dülmen
K	Rödder 74	48249 Dülmen
L	Rödder 76	48249 Dülmen
M	Rödder 78a	48249 Dülmen
N	Rödder 73	48249 Dülmen
O	Rödder 65	48249 Dülmen
P	Rödder 64	48249 Dülmen
Q	Rödder 62	48249 Dülmen

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
R	Rödder 60	48249 Dülmen
S	Rödder 59	48249 Dülmen
S1	Rödder 59	48249 Dülmen
T	Mitwick 12	48249 Dülmen
U	Weddern 98	48249 Dülmen
U1	Weddern 98	48249 Dülmen
V	Weddern 106	48249 Dülmen
W	Weddern 105	48249 Dülmen
X	Weddern 104	48249 Dülmen
X1	Weddern 104	48249 Dülmen
Y	Weddern 108	48249 Dülmen
Z	Weddern 110	48249 Dülmen
Z1	Weddern 110 Neubau	48249 Dülmen
AA	Weddern 112a	48249 Dülmen
AB	Weddern 112	48249 Dülmen
AC	Weddern 114	48249 Dülmen
AD	Weddern 118	48249 Dülmen
AE	Weddern 123	48249 Dülmen
AF	Weddern 102	48249 Dülmen
AG	Weddern 96	48249 Dülmen
AH	Weddern 94a	48249 Dülmen
AI	Weddern 94	48249 Dülmen
AJ	Weddern 100	48249 Dülmen
AK	Weddern 44	48249 Dülmen
AM	Rödder 66	48249 Dülmen

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer V.5.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.5.13 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.5.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH Revision 02 vom 16.01.2025 als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.5.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist..

IV.5.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.11 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.5.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.5.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der planGIS GmbH Revision 02 vom 16.01.2025. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung

der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

- IV.7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 419-24“ vorzulegen.
- IV.7.2 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- IV.7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

IV.7.6 Für die WEA ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.7.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.7.8 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.7.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert

werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- IV.7.10 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- IV.7.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.7.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der WEA.
- IV.7.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.7.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend)

betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

IV.7.15 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

IV.7.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

IV.7.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

IV.7.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.7.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 419-24“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.7.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.7.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.7.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.7.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.7.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26

unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 419-24“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.7.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12270 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.7.26 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1905-24-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit

geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an den WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA können dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben

werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

Ersatzgeldzahlungen

- IV.8.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA 1 auf 43.980 € (in Worten: dreiundvierzigtausendneunhundertachtzig Euro) und für die WEA 2 auf 49.638 € (in Worten: neunundvierzigtausendsechshundertachtunddreißig Euro).

Die Gesamtsumme von 93.618 € (in Worten: dreiundneunzigtausendsechshundertachtzehn Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-25-2024/0575 auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

Sonstige Nebenbestimmungen

- IV.8.5 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der einzelnen WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Teil A Landschaftspflegerischer Begleitplan (öKon GmbH, 09. Juli 2024; aktualisiert am 14.01.2025) durchzuführen und auf Kosten der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

- IV.8.6 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn der WEA 2 einschließlich Lager- und Kranstellflächen sowie der Baustellenzufahrt außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten (Kiebitz, 01. März bis 30. Juni), d.h. nur im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 28./ 29. Februar möglich. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, Abt. 70 - Umwelt, Fachdienst Natur- und Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.
- IV.8.7 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Entfernung von Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) ausschließlich innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d.h. vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 durchzuführen
- IV.8.8 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.8.9 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 137,5 m der WEA 1 und WEA 2 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und

Fledermäusen ist an den Mastfußbereichen in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftlichintensive Nutzung bis jeweils an den Mastfuß und an die Kranstellflächen vorzusehen.

IV.8.10 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Kartierbericht und Artenschutzmaßnahmen sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.8.11 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA

vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann die Frist verlängert werden.

IV.8.12 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.8.13 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld FD 70 anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Löschmaßnahmen am oder im Turm der WEA sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zu der Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.2.2 Der örtlich zuständigen Feuerwehr Dülmen sind vor Inbetriebnahme der Anlagen Gelegenheit zu geben, sich mit der WEA und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs-

und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der einzelnen Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.

V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis

Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.6 Luftverkehr

V.6.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dez. 26 vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1 Sofern gütegesicherte Ersatzbaustoffe in der Baumaßnahme zur Verwendung kommen, ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung (Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen)

unaufgefordert durch den Bauherrn bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

- V.7.2 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

V.8 LWL-Archäologie

- V.8.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt Dülmen als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

- V.8.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.9 Baugrunduntersuchung

- V.9.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die

Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

V.10 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.10.1 Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 25.07.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 31.07.2024, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 am Standort Dülmen beantragt. Die WEA 1 besitzt eine Nabenhöhe von 132,46 m und einen Rotordurchmesser von 175 m bei einer maximalen elektrischen Leistung von 6000 kW. Die WEA 2 besitzt eine Nabenhöhe von 162,00 m und einen Rotordurchmesser von 175 m bei einer maximalen elektrischen Leistung von 6000 kW.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Die WEA liegen in durch den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dülmen ausgewiesenen Konzentrationszone für WEA. Insofern ergibt sich nach § 6 WindBG keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Genehmigungsverfahren war gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Dülmen als Standortgemeinde
- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32- Regionale Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- Landwirtschaftskammer NRW, Münster
- RAG Aktiengesellschaft, Essen
- Geologischer Dienst NRW
- Open Grid Europe GmbH
- PLEdoc GmbH
- Thyssengas GmbH

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- 450connect GmbH
- Straßen NRW

Der Stadt Dülmen wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 30.09.2024 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten WEA sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der

Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Landschafts- und Naturschutz

Windenergieanlagen verursachen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Im Sinne des Vermeidungsgebotes sind Windenergieanlagen daher so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die dauerhafte Befestigung von Flächen in einer Größenordnung von rund 7.880 m² verbunden. Zudem werden temporär weitere 10.000 m² Fläche

baubedingt für die Herstellung von Zuwegungen, Montage- und Lagerflächen, etc. in Anspruch genommen.

Durch den Bau der beiden WEA-Fundamente wird eine Fläche von ca. 1.600 m² Boden vollständig versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks weitere ca. 5.780 m² in Schotterbauweise teilversiegelt. Hierdurch sind die Funktionen des Naturhaushaltes sowie die funktionalen Wechselwirkungen jeweils unmittelbar betroffen.

Der Standort der geplanten WEA 1 befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Engster Heide bis Goeverseide“. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Dülmen sind die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Buldern an dieser Stelle zurückgetreten (§ 20 Abs. 4 LNatSchG).

Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen auf den Anlagengrundstücken werden maßgeblich intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit aber auch Grünland (Fettwiesen, artenarm) mit einer mittleren Wertigkeit beansprucht. Im Zuge der Herstellung der temporären Zuwegungen sind zudem vereinzelt Gehölze zu entfernen. Dem Vorhabenbereich unterliegen keine besonders schutzwürdigen Böden.

Die Beeinträchtigungen werden – soweit möglich – insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs reduziert. Zur weiteren Minimierung potentieller Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für den Bau der temporären Zuwegungen zu den WEA wird die Querung von insgesamt drei Gewässern erforderlich. Neben temporären Verrohrungen ist die

Nutzung einer bestehenden Brücke über den Ramsbach während der Baumaßnahme vorgesehen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung des Ausgangsbiotopwertes mit den Zielbiotopwerten auf den Vorhabenflächen wird ein Defizit von insg. 15.941 Biotopwertpunkten ermittelt.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird über die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen CEF-Maßnahmen multifunktional ausgeglichen. Hierzu erfolgt die Anlage einer 3 ha großen Ausgleichsfläche (Schwarzbrache, artgerechte Bewirtschaftung von Grünland, Aufweitung eines bestehenden Grabens) für den Kiebitz und die Entwicklung eines rund 5 ha großen, extensiv genutzten Grünlandes als Nahrungsfläche für den Rotmilan. Insgesamt verbleibt mit Umsetzung der Maßnahmen ein Biotopwertüberschuss von rund 73.560 Biotopwertpunkten.

Der funktionale Ausgleich für den Eingriff in Gehölzbestände im Rahmen der baubedingten Erschließungsmaßnahmen erfolgt durch Wiederanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im räumlichen Zusammenhang (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 36, Flst. 73 tlw. bzw. Flst. 64 tlw.).

Die Eingriffsregelung des §§ 14 ff BNatSchG wurde dementsprechend abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt 93.618 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Artenschutz

Der Antrag fällt aufgrund der Lage in Windenergiegebieten (Windenergiebereiche 5b u. 5a des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Dülmen) unter den Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieser regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der WEA betroffen sein können.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin einen Kartierbericht mit Artenschutzmaßnahmen vorgelegt, welcher dazu dienen soll, den Artenschutz bei dem beantragten Vorhaben zu gewährleisten. Der Kartierbericht umfasst eine Sachverhaltsermittlung, die Abfrage von verschiedenen Quellen und die Darstellung vormalig durchgeführter faunistischer Kartierungen in dem betroffenen Gebiet. Zudem erfolgten Datenabfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld.

Mit dem Kartierbericht wird eine vollständige Sachverhaltsermittlung für die Artengruppe der Vögel vorgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierung in den Jahren 2017/18 wurden zwei Brutreviere der windenergieempfindlichen Art Kiebitz in einem Abstand von weniger als 100 m zur geplanten WEA 2 nachgewiesen.

Zur Vermeidung eines Schädigungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber den betroffenen Kiebitzbrutpaaren erfolgt die Anlage eines optimalen Bruthabitats abseits des Meidebereichs der geplanten WEA. Die Maßnahme umfasst die Anlage und Pflege einer Ackerbrache, die Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes sowie eines Feuchtbiotops mit einer Gesamtgröße von 3 ha.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegenüber den Zugriffsverboten im Rahmen der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie einer potentiellen Tötung von Individuen wird eine Bauzeitbeschränkung erlassen.

Darüber hinaus befindet sich im Ergebnis einer Datenrecherche ein Brutvorkommen der WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeten Art Rotmilan in einem Abstand von weniger als 1.200 m zu den geplanten WEA.

Zur Bewältigung des damit einhergehenden artenschutzrechtlichen Konfliktes ist die Schaffung einer 5 ha großen Ablenkfläche in Form eines Extensivgrünlandes abseits des Gefahrenbereichs der WEA vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in den Bescheid übernommen. Zusätzlich wurde eine Nebenbestimmung zur strukturarmen Mastfußgestaltung bei den beiden WEA festgesetzt. Mit der Schaffung des Ersatzhabitats für Kiebitz und der Ablenkfläche für den Rotmilan wird der potentielle artenschutzrechtliche Verstoß wirksam vermieden.

Für die Artgruppe der Fledermäuse werden Abschaltungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 WindBG festgesetzt. Der Umfang der Abschaltung entspricht den Vorgaben des Länderleitfadens. Dem Betreiber der Anlage wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

Um bei der Entfernung von einzelnen Gehölzen im Rahmen der Anlage der Zuwegungen keine Verstöße gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begehen, ist eine Entfernung (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) von Gehölzen innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d.h. vom 01.10 bis zum 28./ 29.02 durchzuführen.

Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz ist auf der Grundlage des § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA sichergestellt. Eine zusätzliche Zahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm (§ 45d BNatSchG) ist nicht erforderlich.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 01.10.2024 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind für die Herstellung der Fundamente, der Kranstellflächen und permanenten Zuwegungen auf einer Fläche von 5.783 m² innerhalb der Baugrundstücke und auf einer Fläche von 2.092 m² außerhalb der Baugrundstücke dauerhafte Versiegelungen in Form von Voll- und Teilversiegelungen erforderlich. 8.443 m² und 1.661 m² werden innerhalb bzw. außerhalb der Baugrundstücke temporär versiegelt. Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden (rd. 3.938 m³) abgetragen und Unterboden (rd. 802 m³) ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach

§ 7 S. 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten WEA ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere

Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegendem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Teil A vom 09.Juli 2024, aktualisiert am 12. Dezember 2024) der öKon GmbH, Münster erfolgt unter Punkt 6.2.2 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „hoch“ bis „extrem hoch“ angegeben.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der hohen bis extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern. Nach Abschluss der Bauphase sollen die Bereiche, die temporär genutzt wurden, wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer IV.3.4 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden,

deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Dülmen.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im Sondergebiet.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die *planGIS GmbH Revision 03 vom 27.02.2025* ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb in dem Betriebsmodus OM-0-0 und beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus OM-NR-2-0 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der WEA wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.10 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH Revision 02 vom 16.01.2025 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.17 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der planGIS GmbH Revision 02 vom 16.01.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr, dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr, sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV 5.11 bis IV 5.17 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen. Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem

Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.1 durch zwei Bankbürgschaften gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Die zwei beantragten WEA des Hersteller Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Rotorblattlänge von ca. 87,5m befinden sich in einem ausreichend großem Abstand zu den Gemeindewegen/Straße und ragen selbst in der ungünstigsten Ausrichtung nicht über die gemeindlichen Wege/Straße. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten WEA wird die jeweilige WEA unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt.

Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert.

Planungsrecht

Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen Fläche 5a und Flächen 5b der 2. Änderung des „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Stadt Dülmen, bekannt gemacht am 20.12.2022. Der FNP

ist somit rechtskräftig. Die beantragten Anlagen sollen mit dem Mast und dem Rotor innerhalb der durch den „Sachlichen Teilplan Windenergie“ ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

Gegen die von der Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG geplanten zwei Windenergieanlagen an den in diesem Genehmigungsbescheid genannten Standorten werden seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32-Regionalentwicklung, keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Einvernehmen der Stadt Dülmen

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Dülmen wurde mit Schreiben vom 06.12.2024 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch zwei Bankbürgschaften gesichert. Das Vorliegen zweier Bankbürgschaften wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.1 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung werden die Bankbürgschaften als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3821605-84-d Rev. 0 vom 28.03.2024 für die WEA 1 und dem Prüfbescheid zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3821605-83-d Rev. 0 vom 28.03.2024 für die WEA 2, zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen

Stellungnahmen, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach Nebenbestimmung IV.2.4.. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Die dauerhaften Zuwegungen und Abstandsflächen der geplanten WEA 1 und WEA 2 liegen teilweise auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Erschließungs- und Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Die für die Anlagen erforderlichen Zuwegungsbaulasten wurden am 17.03.2025 (Baulastenblatt Nr. 2025012, 2025013) bzw. am 20.03.2025 (Baulastenblatt Nr. 2025020) in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dülmen eingetragen. Die erforderliche Abstandsflächenbaulast wurde am 17.03.2025 in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dülmen, Baulastenblatt Nr. 2025014, eingetragen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite

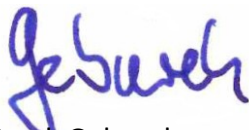
des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Anzahl in Blatt
1	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	6
2	Antrag nach BImSchV	3
3	Hinweiszettel Standort	1
4	Formular 2, Betriebseinheiten	1
5	Formular 4, Schall und Schatten	4
6	Hinweis Betriebsablauf Abwasser und Abfall	1
7	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	1
8	Hinweis zur Anwendung des §6 WindBG / EU-Notfallverordnung 2022/2577	1
9	Antrag öffentlicher Bekanntmachung	1
10	Bauantrag Sonderbau	2
11	Baubeschreibung	3
12	Betriebsbeschreibung	2
13	Architektenbescheinigung	1
14	Technische Beschreibung E-175 EP5	22
15	Technisches Datenblatt E-175 EP5	2
16	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 NH 132m	1
17	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 NH 162m	1
18	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP 5 NH 132m	1
19	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP 5 NH 162m	1
20	Ansichtszeichnung Turm E-175 EP5 NH 132m	1
21	Ansichtszeichnung Turm E175 EP5 NH 162m	1
22	Technische Beschreibung Fundamente Flachgründung E-175 EP5 NH132m	6
23	Technische Beschreibung Fundamente Flachgründung E-175 EP5 NH162m	9
24	Technische Beschreibung Gondelabmessungen E-175 EP5	1
25	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	1
26	Zusammenbauzeichnung Gondel E-175 EP5	1
27	Technische Beschreibung leistungsoptimierte Schallbetriebe EP5	19
28	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 E-175 EP5	14
29	D02886513_2.0_de_Betriebsmodus OM-NR-02-0 - E-175 EP5	14
30	D02886581_3.0_de_Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-02-0 - E-175 EP5	8
31	Spezifikationen ENERCON Standard 6 Turmintegrierte Transformatorstation	19
32	D02772001_4.0_de_General Design Conditions E-175 EP5	10
33	Verminderung von Emissionen	1
34	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	5

35	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection	13
36	Technische Beschreibung Farbgebung	1
37	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	5
38	Technische Beschreibung Eigenbedarf	14
39	Typenprüfung E-175 EP5 NH 162m	167
40	Typenprüfung E-175 EP5 NH 132m	192
41	Herstell- und Rohbauskosten E-175 EP5, 162m NH	1
42	Herstell- und Rohbauskosten E-175 EP5, 132m NH	1
43	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
44	Übersichtskarte, ABK5, M. 1:5.000	1
45	Amtlicher Lageplan WEA1, M. 1:1000	1
46	Amtlicher Lageplan WEA2, M. 1:1000	1
47	Übersichtsplan M. 1:2000	1
48	Hinweisschreiben Lagepläne	1
49	Abstandsflächenberechnung E-175 EP5 NH 162m	1
50	Abstandsflächenberechnung E-175 EP5 NH 132m	1
51	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörden	1
52	Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen E-175 EP5 NH 162m	38
53	Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen E-175 EP5 NH 132m	35
54	Übersichtskarte Schutzgebiete 1:10.000	1
55	Übersichtskarte Gewässer 1:10.000	1
56	Übersichtskarte Waldbestand und bauliche Anlagen Umkreis 2.000 m	1
57	Info Leitungen und Richtfunk	1
58	Übersichtskarte Freileitungen Umkreis 2.000 m	1
59	Übersichtskarte Gasleitungen Umkreis 2.000 m	1
60	Anbindung Stromnetz	1
61	Hinweis Schattenwurfisolines	1
62	Hinweis Schallisolinien	1
63	Hinweis Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche	1
64	Hinweis Wohnbebauung	1
65	Übersichtskarte Planungsrechts M10000	1
66	Übersichtskarte bauliche Anlagen M15000	1
67	Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5	20
68	Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV	1
69	Hinweis Sicherheitsdatenblätter	1
70	Hinweis zur Entstehung von Abwasser	1
71	TD Abfall EP5	1
72	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
73	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	10

74	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung PI-CS	25
75	Gutachten Eisansatzerkennung TÜV NORD Kennlinienverfahren	22
76	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
77	Zertifikat Tagesfeuer	1
78	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5	1
79	Hinweis Nachtkennzeichnung	1
80	Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT	1
81	technisches Datenblatt W-ROT	2
82	Technische Beschreibung Regulierung Befeuerung durch Sichtweitenmessgerät	7
83	Anerkennung Sichtweitensensor SWS 100	4
84	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung	1
85	Technische Beschreibung Blitzschutz	16
86	Radaroptimierter Blitzschutz	2
87	Ministerialerlass	4
88	Arbeitsschutz Aufbau	1
89	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
90	Flucht- und Rettungsplan	13
91	Wartungsplan	10
92	Technische Beschreibung Brandschutz EP5	6
93	Brandschutzkonzept E-175 EP5 NH 162m	22
94	Brandschutzkonzept E-175 EP5 NH 132m	22
95	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Andreas&Brück, Juni 2024	16
96	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
97	Rückbauverpflichtung	1
98	Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 NH 162m	1
99	Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 NH 132m	1
100	Schattenwurfprognose, planGIS, Januar 2025	123
101	Schallimmissionsprognose, planGIS, Februar 2025	173
102	Baugrunduntersuchung, BBU Dr. Schubert, Juli 2024	89
103	Gutachten zur Standorteignung /Turbulenzgutachten, f2e, Juli 2024	41
104	Stellungnahme zur Standorteignung /Turbulenzgutachten, f2e, März 2025	3
105	Hinweis optisch bedrängende Wirkung	1
106	Hinweis wasserrechtliche Unterlagen	1
107	Landschaftspflegerischer Begleitplan, ökon Juli 2024 / Januar 2025	50
108	Ersatzgeldermittlung Landschaftsbild, ökon Juli 2024 / Dezemeber 2024	9
109	Kartierbericht mit CEF-Maßnahmenkonzept, ökon Juli 2024 / Janaur 2025	41
110	Maßnahmenblatt K1 Rotmilan	3

111	Maßnahmenblatt K2 Kiebitz	3
-----	---------------------------	---

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Internationale Vorschriften

ICAO <i>(International Civil Aviation Organization)</i>	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen - vom 07.12.1944)
--	---

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum

	31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung

	vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Technische Vw- Vorschrift	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) RdErl. d. Innenministeriums vom 03.08.2005 – 75 - 54.07.03 – (MBI. NRW. 2005 S. 900 , ber. MBI. NRW. 2005 S. 968.)
Windenergie- Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-

	<p>Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)</p>
--	--

DIN-Normen (Deutsches Institut für Normung e. V.)

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18920	<p>Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07</p> <p>(Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)</p>
DIN 19639	<p>Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09</p> <p>(Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher</p>

	<p>Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m². Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)</p>
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz www.lai-immissionsschutz.de
Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016

LAI Schattenwurfhinweise	WKA-	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020
-----------------------------	------	---

Windenergie- Handbuch 2023		Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
-------------------------------	--	---

Biotopwertverfahren im Kreis COE		Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (jetzt: Natur- und Bodenschutz): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.
-------------------------------------	--	--

Satzung Kreis Coesfeld - Landschaftsplan

Buldern (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 16.06.2016
-----------------------	-----------------------------------

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62-Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft

	(Untere Wasserbehörde)
--	------------------------

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.